co

#### GUTACHTEN zur ABE Nr. 51676 nach §22 StVZO

### Anlage 6 zum Prüfbericht Nr. 55026518 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx16 H2 Typ C24 656

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

TÜV Praiz TÜV Rheinland Group

Seite 1 von 5

Auftraggeber CMS Automotive Trading GmbH

SAP Allee 2 / Gewerbepark

68789 St.Leon-Rot 49 02 0341305

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

ModellC24TypC24 656Radgröße6,5Jx16 H2ZentrierartMittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/	Lochzahl/	Einpress-	Rad-	Abrollumfang
	Zentrierring	Lochkreis-ø (mm)/	tiefe	last	(mm)
		Mittenloch-ø (mm)	(mm)	(kg)	, ,
C24 656 47 34	1060/10 CMS / ohne Ring	4/108/63,4	47,5	645	2100

## Kennzeichnungen

KBA-Nummer 51676 Herstellerzeichen CMS

Radtyp und Ausführung
C24 656 (s.o.)
Radgröße
Einpresstiefe
ET .. (s.o.)
Herstelldatum
C24 656 (s.o.)
6,5Jx16 H2
ET .. (s.o.)
Monat und Jahr

## **Befestigungsmittel**

Nr.	Art der	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
	Befestigungsmittel				
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	135	-	Z35 OR
S02	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-	Z35 OR

### Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

### Verwendungsbereich

Hersteller Ford

Mazda

Spurverbreiterung innerhalb 2%

## GUTACHTEN zur ABE Nr. 51676 nach §22 StVZO

# Anlage 6 zum Prüfbericht Nr. 55026518 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx16 H2 Typ C24 656

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Ford Fiesta (VI) JH1, JD3 e1*98/14*0191*, e1*2001/116*0210*	43-74	195/40R16 195/45R16	R37 T76 T80	A12 A23 A99 Flh S02
Ford Fiesta (VII) JA8, JR8 e9*2001/116* 0069*00-10; e9*2007/46* 0002*00-06; DE*2007/46*0072*; e13*2007/46* 1058*00-08	44-99 44-99 44-99	195/45R16 195/50R16 205/45R16	A01 G01	A12 A23 A99 B02 Flh S02
Ford Fiesta (VII) JA8, JR8 e9*2001/116* 0069*11; e9*2007/46* 0002*07; e13*2007/46* 1058*09 - ab Modell 2013	134, 147 44-103 44-103 44-147	195/45R16 195/45R16 195/50R16 205/45R16	A63 A12 A12 A12	A23 A99 B02 Flh S01
Ford Fiesta (VIII) JHH, JGH e9*2007/46*3142*; e9*2007/46*3159*	51-103 51-103 51-103	195/50R16 195/55R16 205/50R16		A12 A23 A58 A99 Flh KOV S01
Ford Fiesta ST 150 (VI) JD3 e1*2001/116*0210*	110 110	195/45R16 205/45R16		A12 A23 A99 Flh S02
Ford Fusion JU2 e1*98/14*0194*00-25	50-74 50-74 50-74	195/50R16 195/55R16 205/45R16	R37	A12 A23 A99 S02
Ford KA+ KAF e13*2007/46* 1637*01-03	51-63 51-63 51-63	185/50R16 195/45R16 205/45R16		A12 A23 A99 Flh KOV S01
Mazda 2 (I) DY e1*2001/116*0212*	50-74 50-74 50-74	195/40R16 195/45R16 205/45R16	T76 T80	A12 A23 A99 Flh S02

# **Allgemeine Hinweise**

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

W.

### GUTACHTEN zur ABE Nr. 51676 nach §22 StVZO

Anlage 6 zum Prüfbericht Nr. 55026518 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx16 H2 Typ C24 656

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 3 von 5

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Fahrzeughöchstgeschwindigkeit sind zu berücksichtigen.

Tragfähigkeit (%) Geschwindigkeitssymbol (GSY)			
V	W	Υ	
100%	100%	100%	
97%	100%	100%	
94%	100%	100%	
91%	100%	100%	
-	95%	100%	
-	90%	100%	
-	85%	100%	
-	-	95%	
-	-	90%	
-	-	85%	
	Geschv V 100% 97% 94%	Geschwindigke V W 100% 100% 97% 100% 94% 100% 91% 100% - 95% - 90%	

Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

## Spezielle Auflagen und Hinweise

A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

#### Anlage 6 zum Prüfbericht Nr. 55026518 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx16 H2 Typ C24 656

Hersteller CMS Automotive Trading GmbH

Seite 4 von 5

- A23 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind ausschließlich Gummiventile, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensor verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- A63 Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn der Fahrzeughersteller diese für die Fahrzeugausführung/Reifengröße freigegeben hat. Die Hinweise des Fahrzeugherstellers sind zu beachten (siehe Betriebsanleitung/Handbuch).
- **A99** Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte im Felgenbett angebracht werden. Bei der Auswahl und Anbringung der Klebegewichte ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- **B02** Vor Montage der Räder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungs-Schrauben oder Sicherungsringe an den Anschlussflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Schräghecklimousine (Fließheck, 3-türig und 5-türig).
- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.
- **KOV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten ohne serienmäßige Kunststoffverbreiterungen bzw. ohne zusätzliche Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.
- **S01** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S02** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **T76** Reifen (LI 76) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslast bis 800 kg (Fzg.-Schein, Ziff.16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.
- **T80** Reifen (LI 80) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 900 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

W.

### GUTACHTEN zur ABE Nr. 51676 nach §22 StVZO

Anlage 6 zum Prüfbericht Nr. 55026518 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller

PKW-Sonderrad 6,5Jx16 H2 Typ C24 656

CMS Automotive Trading GmbH

Seite 5 von 5

#### Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 7. Januar 2019 in Lambsheim statt.

### Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Dezember 2017.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 7. Januar 2019

Bohlander 00310005.DOC